

Nr. 040/2017

Postulat Camenisch: Gesamtverkehrskonzept an die richtige Stelle

Eingang: 13. März 2017

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement und Bau- und Umweltdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Gemäss § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007 konstituiert sich der Gemeinderat, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Die Organisationsverordnung beschreibt in Art. 11 ff die Grundzüge der Organisation der Gemeinde. Diese wurde aufgrund der Departementsreform, gültig ab September 2016, angepasst. Weiter sieht die Geschäftsordnung des Gemeinderates in Art. 5 das Kollegialitätsprinzip vor. Das heisst, dass ganz unabhängig davon, wo ein Geschäft angesiedelt ist, das Resultat vom Gesamtgemeinderat getragen werden muss. Es soll und darf keine Rolle spielen, welche „Farbe“ derjenige Gemeinderat trägt, der federführend das Dossier bearbeitet. Dieses Prinzip hat für die Zusammenarbeit in einer Behörde eine hohe Bedeutung und soll durch Druck von aussen nicht geritzt werden. Letzteres würde der konstruktiven Zusammenarbeit schaden.

Inhaltlich besteht zum Wunsch des Postulanten an sich keine Differenz. Die Aufgaben sollen sachlogisch und mit möglichst wenigen Schnittstellen organisiert sein. Der Gemeinderat entscheidet deshalb regelmässig, wo und wann in welchem Departement, welche Geschäfte bearbeitet werden sollen. Seit der Departementsreform werden departementsübergreifende, interdisziplinäre, stark strategische Geschäfte durch das Präsidialdepartement organisiert und begleitet. Die Verkehrsstrategie wechselte ins Bau- und Umweltdepartement. Das Gesamtverkehrskonzept soll vom Präsidialdepartement, in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement, noch abgeschlossen werden.

Dasselbe Prinzip gilt auch für die Zusammenarbeit mit externen Mandaten, wie Architekten, Planer und Berater. Würden Berater für das Gelingen an der Urne abgestraft, würden kaum je mehr mutige und visionäre Lösungen in die Diskussionen eingebracht. Selbst wenn Vorschläge an der Urne keine Mehrheit finden, heisst das noch lange nicht, dass die Vorschläge inhaltlich und fachlich nicht richtig gewesen wären.

Die Liste von institutionellen Errungenschaften der Schweiz, die nicht auf Anhieb reüssiert haben, ist ausserordentlich lang (vgl. die Geschichte der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweiz etc., um nur ein immer wieder gerne zitiertes Beispiel zu nennen).

Aus obgenannten Gründen wehrt sich der Gemeinderat gegen Eingriffe in seine Autonomie und eine Aushöhlung des Kollegialitätsprinzips und bittet den Einwohnerrat, das Postulat abzulehnen.

Kriens, 5. April 2017